



Bekanntmachung
über die Genehmigung der 10. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aresing

Mit Bescheid vom 24.11.2025, Az.: 30-6100 FNP, hat das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aresing genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und den Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Aresing, St.-Martin-Str. 16, 86561 Aresing, Erdgeschoss, Zimmer 1 (barrierefrei), zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem steht eine digitale Version des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Aresing unter www.aresing.de, Rubrik „Wirtschaft & Standort“, „Bauen“, „Flächennutzungsplan (FNP)“ zur Verfügung.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Aresing geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Aresing, 09. Dezember 2025

Gemeinde Aresing




Klaus Angermeier
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

1. Anschlag an die Amtstafeln
Ausgehängt am: 10.12.2025
Abgenommen am: 15.01.2026
2. Gemeinde Aresing
Für die Richtigkeit
Aresing, den

Namenszeichen: